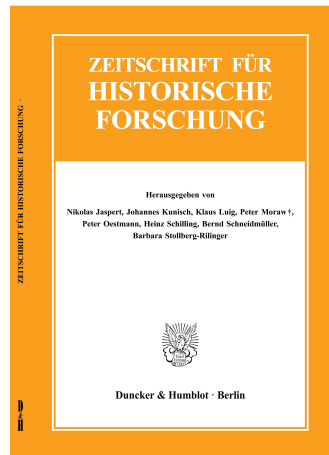


Citation style

Fuchs, Ralf-Peter: review of: Johannes Dillinger, *Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart: Steiner, 2013, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 3, p. 523-525, DOI: 10.15463/rec.800508052

First published: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 3



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

schung zu differenzieren. Trotz seiner explizit formulierten Beschränkung auf das jesuitische Semireligiosentum (95) greift auch er immer wieder auf das Beispiel anderer Frauengemeinschaften zurück und vollzieht so ebenfalls keine klare Abgrenzung. Es gelingt ihm hingegen, die Bedeutung des weiblichen Religiosentums als wichtiger Träger der katholischen Reform und Konfessionalisierung „an der Basis“ (93) durch die Übernahme von Aufgaben in der Katechese und Elementarschulbildung deutlich zum Ausdruck zu bringen. Abschließend bietet Rutz verschiedene Anknüpfungspunkte für weitergehende Forschungen und macht damit deutlich, dass die systematische Erforschung des Semireligiosentums noch lange nicht abgeschlossen ist.

Die beiden abschließenden Referate von Yvonne Bergerfurth und Nicole Priesching nehmen zwei religiöse Vergemeinschaftungsformen in den Blick, die nicht per se unter den Begriff des Semireligiosentums gefasst werden. Bergerfurth beschäftigt sich mit den jesuitischen (Laien-)Bruderschaften in Köln. Der Beitrag hat den Charakter einer Projektvorstellung. Bergerfurth skizziert darin den Forschungsstand, entwirft einen umfangreichen Fragenkatalog und nennt die wichtigsten Quellen. Insbesondere die Quellenlage erweist sich als problematisch. Zwar kann die Untersuchung auf eine breite Quellenbasis bauen, dies gilt aber nicht für alle Kölner Bruderschaften gleichermaßen. Zudem stammen die meisten Quellen aus dem Umfeld der Jesuiten, so dass ihnen eine gewisse Voreingenommenheit unterstellt werden muss. Lösungsvorschläge für den Umgang mit diesen Problemen fehlen in dem Beitrag ebenso wie erste Forschungsergebnisse. Priesching rückt die Gruppe der Beginen ins Zentrum ihres Beitrages, deren frühneuzeitliche Geschichte im Gegensatz zur mittelalterlichen kaum erforscht ist (143, 145). Zunächst setzt sie sich kritisch mit der Forschung zum Spätmittelalter auseinander, die den prekären Status der Beginen hervorgehoben hat. Stattdessen, so betont Priesching in Anlehnung an Jörg Voigt (vgl. Voigt, Beginen im Spätmittelalter, 2012), handele es sich bei der Lebensform der Beginen vielmehr um den „Ausdruck einer generellen Ausdifferenzierung religiöser Lebensformen für Frauen und Männer seit dem 13. Jahrhundert“ (142). Auch den Begriff des Semireligiosentums verwendet Priesching explizit „in kritischer Distanz [...], um sich dem grundlegenden Problem von Zuordnungen eines äußerst vielfältigen weiblichen Religiosentums anzunähern“ (144). Anhand dreier Beispiele aus Bamberg (katholisch), Minden (evangelisch) und Essen (evangelische Stadt unter einer katholischen Fürstäbtissin) verdeutlicht Priesching im Anschluss „die Verflechtung der Beginen in die konfessionelle Lage“ des Alten Reiches (146). Abschließend arbeitet sie die Spezifika der Beginen und ihrer Lebensform heraus.

Stärken und Schwächen des vorliegenden Sammelbandes bedingen sich gegenseitig. Das breite Spektrum an Ausformungen weiblichen Semireligiosentums erschwert eine eindeutige Definition. Auch die hier versammelten Beiträge subsumieren unterschiedliche Gemeinschaften unter diesen Oberbegriff und erschweren dadurch eine klare Abgrenzung. Zugleich trägt der Sammelband jedoch dem vorangestellten Appell Conrads Rechnung, indem er einen Einblick in die Vielfalt der semireligiosen Bewegung bietet und somit die Bedeutung des Semireligiosentums für die Konfessionalisierung und die damit einhergehende Bildungsbewegung unterstreicht.

Teresa Schröder-Stapper, Duisburg-Essen

*Dillinger*, Johannes, Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2013, Steiner, 264 S., € 24,90.

Dass Hexenprozesse gegen Kinder geführt wurden, war nur konsequent. Die Vorstellung, dass der Teufel gerade die Schwachen verführt, um sie mit besonderen Fä-

higkeiten auszustatten, ihnen Macht über Zauberkünste zu verschaffen, prägte die Narrationen in zahlreichen Verfahren, die vom 15. bis ins 18. Jahrhundert hinein zur Bestrafung des *crimen magiae* durchgeführt wurden. Warum also sollte er sich nicht auch Kinder aussuchen, um die Welt zu verderben?

Die Studie von Johannes Dillinger beschäftigt sich mit den sogenannten „Kinderhexenprozessen“, die er gleich zu Beginn als Hexenprozesse, „in deren Zentrum als Beklagte oder Belastungszeugen Kinder standen“, definiert (9). Sie geht jedoch darüber hinaus. Der Leser erfährt Grundlegendes über die Kindheit in der Frühen Neuzeit, zudem über die Verbindungen, die die Zeitgenossen zwischen Kindheit und Magie zogen. Dillingers Argument erscheint plausibel: „Kinder und Hexen gehörten zusammen“ (251), und zwar nicht nur, weil Kinder prinzipiell als Gehilfen des Teufels vorstellbar waren, sondern auch, weil man sie als Opfer von Geistern und magischen Verbrechen nur zu gut kannte. Von der Nähe der Kinder zur Welt des Übernatürlichen und von ihrer daraus resultierenden Verletzlichkeit und Anfälligkeit kündeten zahlreiche Wissensquellen. Über die dämonologische Literatur, unter anderem den „Hexenhammer“, wurde zudem die Ansicht verbreitet, dass die Kinder von jenen Männern und Frauen, die man als Hexen überführt hatte, bereits von daher verdächtig waren, weil sie von ihren Eltern in der Magie unterrichtet worden sein konnten. Insoweit können wir nachvollziehen, dass einige Gerichte, sofern sie vom Nachweis eines kumulativen Hexereiverbrechens ausgingen, nicht davor zurückschreckten, Kinder unter Umständen zum Tode zu verurteilen. Grundsätzlich ließ die zeitgenössische Rechtswissenschaft, wie Dillinger darlegt, die Hinrichtung von Menschen ab 14 Jahren zu, in besonders schwerwiegenden Fällen auch von jüngeren.

Den größten Teil des Buches machen acht Fallstudien aus. Dillinger erzählt uns etwa von der sechzehnjährigen Maria Ostertegin, die sich im Juli 1613 bei den Behörden der Fürstpropstei Ellwangen selbst denunzierte, und stellt diesen Fall in den Kontext der „Katastrophenverfolgung“ (123), das heißt der äußerst aggressiv „von oben“ betriebenen Inquisitionen in diesem kleinen Territorium, die viele Opfer forderten. Darüber hinaus vergleicht er die Aussagen der Maria Ostertegin mit Geständnissen in anderen Hexenprozessen und reflektiert, inwieweit sie gängigen Mustern entsprechen oder aber untypische Elemente beinhalten. Letztlich lassen sich viele der gestellten Fragen, so etwa danach, inwieweit die später Hingerichtete eine Selbsttötung mit ihrem Geständnis („suicide by cop“) intendiert habe, nicht beantworten, so dass Dillinger als wesentliches Ergebnis lediglich festhalten kann, dass dieser „Kinderhexenprozess“ die Befürworter der Verfolgungen bestärkte und sie ermunterte, in der Fürstpropstei weitere Prozesse durchzuführen.

Auch wenn man sich beim Lesen weiterer Fallstudien zuweilen fragt, warum sie in genau der Reihenfolge abgehandelt werden, in der man sie im Buch vorfindet, ist es doch im Grunde nachvollziehbar, dass Dillingers Studie sich zunächst auf die Heterogenität des Materials und der Kontexte einlässt. So vielschichtig die vorgetragenen Beobachtungen des Autors auch sind, so haben sie ihn nichtsdestoweniger zu interessanten zusammenfassenden Überlegungen geführt: Er sieht Kinderhexenprozesse, also auch Prozesse, in denen Kinder als Belastungszeugen auftraten, als „starke“ Hexenprozesse, insoweit den Aussagen von Kindern zuweilen eine besondere Glaubwürdigkeit zugesprochen wurde, weil man sie als naive, arglose Wesen betrachtete, die „Wahres“ unbedarft ausplauderten.

Dies könnte erklären, warum solche Aussagen häufig am Anfang von Prozesswellen standen und Obrigkeiten in auslaufenden Prozesswellen zuweilen dazu veranlassten, noch einmal unerbittlich zuzuschlagen. Dillinger ist unbedingt zuzustimmen, wenn er

bei all dem konstatiert, dass es Erwachsene waren, die Kinder zu Kinderhexen machten. Es waren die untersuchenden Richter, Schöffen etc., die neutralen Äußerungen, spielerischen Andeutungen, zuweilen auch konkreten Beschuldigungen von Kindern eine besondere Relevanz zusprachen bzw. sie unter Umständen so interpretierten und umformten, dass sie ihren Wünschen nach verschärften Untersuchungen und strengen Bestrafungen entsprachen. In diesem Rahmen waren diejenigen, die das Böse an der Wurzel ausrotten wollten, wie eingangs erwähnt, nur konsequent. Andererseits hatten eben doch nicht wenige Obrigkeiten Skrupel, Kindern die volle Schuldfähigkeit zuzusprechen. Überblickt man die Gesamtheit der bekannten Hexenprozesse, so stellten Todesurteile und Hinrichtungen von Kindern eher die Ausnahme dar.

Ralf-Peter Fuchs, Essen

*Bräuer, Helmut, Im Dienste des Rates. Ordnung und Machtrealisierung durch Ratsbedienstete in einigen Städten Obersachsens und der Lausitz zwischen 1500 und 1800, Leipzig 2013, Leipziger Universitätsverlag, 195 S., € 22,00.*

Etwas irritiert liest man zu Beginn dieses kleinen Buches des pensionierten Leipziger Historikers Helmut Bräuer, die jüngere Stadtgeschichtsforschung habe sich für kommunale Herrschaftsverhältnisse und die Machtausübung des Rates in der Frühen Neuzeit nicht interessiert. Bei der weiteren Lektüre des einleitenden Kapitels wird dieser Vorwurf insofern verständlicher, als Bräuer einen Machtbegriff entwirft, der von einem bipolaren Antagonismus zwischen oben (Rat) und unten (Bürgerschaft) ausgeht. Macht sei als „soziale Größe“ ein „relativ selbständiger Ableger des (Groß)Eigentums“ gewesen (21); an anderer Stelle wird der Begriff merkwürdig ontologisiert – Macht verhalte sich „taktisch geschickt“ und „skrupellos“ (22). Forschungskonzepte wie „konsensgestützte Herrschaft“ oder „empowering interactions“ werden als zu idealistisch und harmonisierend abgelehnt. Um den Mechanismen der kommunalen Machtausübung näherzukommen, müsse man sich genauer mit den Ratsbediensteten beschäftigen, die für Bräuer die „Verwirklichungskräfte von Rathauspolitik“ (16) und „in ihrer Gesamtheit Instrument der Ordnungs- und Machtrealisation“ (20) des Rates darstellten. Für die folgende Abhandlung hat der Autor Beobachtungen vor allem zu Zwickau, Chemnitz, Leipzig, Dresden, Görlitz und Zittau zusammengetragen.

In einem ersten Schritt analysiert Bräuer den Weg ins Amt. Insbesondere Bewerbungsschreiben von potentiellen Marktmeistern, Gerichtsknechten, Stadtschreibern und weiteren Bediensteten werden im Hinblick auf Befähigungsbegründungen untersucht, wobei neben dem Verweis auf Erfahrung, Treue und Armut auch Unterwürfigkeitsrhetorik erscheint. Die Wege der Entscheidung des Rates für oder gegen einen Bewerber seien jedoch nur selten in den Quellen sichtbar. Im nächsten Kapitel behandelt Bräuer das Instrument des Diensteides, den er als „Diktat der Obrigkeit“ versteht, welches „die völlige Ergebung des Abhängigen“ verlange (51). Allgemeine Normen wie Gehorsam und Verschwiegenheit, aber auch spezielle Vorschriften für einzelne Ämter werden aus den Eidestexten und den Dienstinstruktionen herausgearbeitet. Das folgende Kapitel stellt die vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verwaltungsprofessionalisierung zu sehende Differenzierung und Hierarchie der städtischen Bediensteten vor; am Beispiel von Viertelsmeistern, Marktmeistern, Gasenmeistern, Fronboten und Bettelvögten werden Tätigkeitsprofile nachgezeichnet. Anschließend setzt sich der Autor mit der materiellen Situation der Amtsträger auseinander und rekonstruiert die Vergütung anhand unterschiedlicher Beispiele. Das letzte große Kapitel versucht ein Schlaglicht auf die Amtspraxis zu werfen, indem hauptsächlich auf Konflikte der städtischen Bediensteten sowohl mit dem Rat als auch